

# Studienreglement Bachelor-Studiengangs in Design - Studienrichtung Industrial Design

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design.

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Industrial Design» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

## Teil 2: Studium

### § 2 Zulassungsbedingungen

- |   |   |
|---|---|
| <i>Zulassungsbedingungen</i>                          | 1 Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Industrial Design sind in § 3 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt.   |
| <i>Anmeldung</i>                                      | 2 Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• Tabellarischer Lebenslauf</li><li>• Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen (Zeugnisse, Nachweise, Empfehlungsschreiben, etc.)</li></ul>  |
| <i>Nachweis der Unterrichtssprache</i>                | 3 Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Studienanwärter:innen müssen den Nachweis genügender Sprachkompetenz in Form eines Zertifikats Deutsch (B2 gemäss europäischem Referenzrahmen oder äquivalent) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem deutschen Land) bei Studienbeginn erbringen.  |
| <i>Berufsfelder/Arbeitswelterfahrung</i>              | 4 Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- oder Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK Basel FHNW veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einreichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden. |
| <i>Zulassung aufgrund ausserordentlicher Begabung</i> | 5 Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 20 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen:   |

- Motivationsschreiben
- Portfolio
- Tabellarischer Lebenslauf

Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch die:den Studiengangleiter:in.

### § 3

### Eignungsabklärung

*Voraussetzung zur Eignungsabklärung*

- 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende gestalterische Eignung für den Bachelor-Studiengang vorliegt.
- 2 Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig:
  - a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs.1 dieses Studienreglements;
  - b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss § 2;
  - c. Dei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

*Zulassungsentscheid und Einladung Eignungsabklärung*

- 3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, so ergeht eine Einladung durch den Studiengang zum 1. Teil der Eignungsabklärung. Werden die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, ergeht gemäss §12 Abs. 1 und Abs. 2 der StuPO ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

*Kommission*

- 4 Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein. Sie besteht aus drei Expert:innen des Studiengangs.

*Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente*

- 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
  1. Der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst:
    - Motivationsschreiben;
    - Beurteilung des mit der Anmeldung eingereichten Portfolios mit mind. 8 verschiedenen Arbeiten/Arbeitsproben.
  2. Der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst:
    - Eigenständige Bearbeitung einer Hausaufgabe nach vorgegebenem Thema/Präsentation der Hausaufgabe
    - Ein fachliches Gespräch.

*1. Teil der Eignungsabklärung*

- 6 Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Beurteilungskriterien in der 6er-Skala (Noten) bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• Motivationschreiben	- Sprachlicher Ausdruck - Argumentation
• Portfolio mit mind. 8 Arbeiten	Bildnerische Qualität: - Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung - Darstellungsqualität, Wahl der Mittel - Sorgfalt der Ausführung, Vielfalt der Mittel, Gesamteindruck  Originalität: - Eigenart der bildnerischen Ideen - Konzepte oder Vorgehensweise - Thematische Eigenständigkeit - konzeptionelle Qualität Gestaltungsprozess

*Entscheid 1. Teil*

- 7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit einer ungenügenden Note bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit einer genügenden Note, so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil  
der Eignungsabklärung

- <sup>8</sup> Der 2. Teil der Eignungsabklärung besteht aus einer eigenständig zu bearbeitenden gestalterischen Hausarbeit, deren Präsentation und einem fachlichen Gespräch. Für die Erarbeitung der Hausarbeit stehen mindestens 7 Kalendertage zur Verfügung.
- <sup>9</sup> Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 6er-Skala (Noten) bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• Hausarbeit	- Qualität der künstlerisch / gestalterischen Umsetzung - Konzept, Ästhetik und Eigenständigkeit
• Präsentation	- Aufbau und Gestaltung - Inhaltliche Klarheit und Argumentation - Interaktion und Präsentationsstil
• Fachliches Gespräch	- Qualität des fachlichen Gesprächs - Fachliches Wissen - Argumentation und Reflexion - Inhaltliche und sprachliche Qualität

Ablehnender  
Zulassungsentscheid

- <sup>10</sup> Für Studienanwärter:innen, welche eine ungenügende Note im 2. Teil erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wiederholung

- <sup>11</sup> Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

## § 4

### Aufnahmeverfahren

Aufnahme gemäss  
Rangfolge

- <sup>1</sup> Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend der Bewertung der Eignungsabklärung im 2. Teil vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bis spätestens vor Studienbeginn.

Nachrückendenliste

- <sup>2</sup> Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

Anrechnung von  
ECTS-Kreditpunkten

- <sup>3</sup> Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder einer anderen Hochschule des gleichen Fachbereiches die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

## § 5

### Studienaufbau

Gliederung

- <sup>1</sup> Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Module

- <sup>2</sup> Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

Modulgruppen

- <sup>3</sup> Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis (Anhang) des Studienreglements geregelt.

Modultypen

- <sup>4</sup> Im Bachelor Studiengang Industrial Design gibt es Modultypen:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
  - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;

- c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder an anderen Hochschulen absolviert werden können.

<i>Modulbeschreibungen</i>	5 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.
<i>Studienaufbau</i>	6 Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Beurteilungsperiode I, 1. und 2. Semester) und in ein Hauptstudium (Beurteilungsperiode II, 3. bis 5. Semester) und der Beurteilungsperiode III (6. Semester). Der Übertritt in das folgende Semester kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte des Grundstudiums erworben worden sind.
<i>Studienjahr</i>	7 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Teile von Modulen gemäss Studienablauf in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen, die Bearbeitung und Abgabe von Projektdokumentationen sowie individuelle Feedbackgespräche.

## § 6

### Studienablauf

<i>Studienablauf</i>	1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
	2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienstzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.
<i>Praktikum</i>	3 Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II gemäss § 5 Abs. 5 kann mit max. 4 ECTS-Kreditpunkten bei den Eigenaktivitätsmodulen anerkannt werden. Die Modalitäten des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.
<i>Studienunterbruch</i>	4 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 5 StuPO wird wie folgt geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der entsprechende Antrag ist i.d.R. spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei der Studiengangsadministration schriftlich einzureichen und von dem:der Studiengangleiter:in bewilligen zu lassen;</li> <li>b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;</li> <li>c. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.</li> </ul>
<i>Semesteranmeldung</i>	5 Die Immatrikulation bleibt bestehen, sofern keine fristgerechte Abmeldung vom Studium erfolgt.
<i>Geistiges Eigentum und IRF</i>	6 Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.
<i>Arbeitsmittel</i>	7 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

## § 7

### Studienleistungen

<i>Leistungsnachweise</i>	1 Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung so wie die Berechnung der Modulbewertung sind in der Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.
<i>Anwesenheits- und Meldepflicht</i>	2 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit,

das Versäumnis durch eine Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.

- 3 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflcht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflcht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.
- 4 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

*Wiederholung und Nachbesserung*

## § 8

### Studienabschluss

*Voraussetzungen*

- 1 Zur Bachelor-These ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module der Beurteilungsperiode I und II, gemäss Modulverzeichnis und im Umfang von mind.150 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich abgeschlossen hat. Der:die Leiter:in des Studiengangs entscheidet über Ausnahmen.

*Anmeldung zur Bachelor-These*

- 2 Die Anmeldung zur Bachelor-These ist mit dem Bachelor-Antrag fristgerecht bei der Administration des Studiengangs einzureichen.

*Prüfungskommission*

- 3 Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-These verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.

*Bachelor-These*

- 4 Die Bachelor-These Prüfung ergibt eine Durchschnittsnote, die sich zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der praktischen, theoretischen und mündlichen Prüfung zusammensetzt
  1. Teil 1: «Bachelor-These – Praktischer Teil»;
  2. Teil 2: «Bachelor-These – Theoretischer Teil»;
  3. Teil 3: «Bachelor-These – Mündlicher Teil».

*Bachelor-These Prozedere*

- 5 Das Dokument «Bachelor-These Prozedere» enthält die Details für die Bachelor-These. Es informiert über die Aufgabenstellung, die einzureichenden Arbeiten, den Umfang, die Fristen, die Betreuung durch Referent:innen und das Präsentationsformat für den Abschluss der These. Zudem werden die Bewertungskriterien und deren Gewichtung, die Leistungsbewertung (6er- Skala), der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Das jeweils aktuelle Dokument wird den Studierenden vor Beginn des 6. Semesters ausgehändigt.

*Teil 1:  
Praktischer Teil*

- 6 Die Prüfungskommissionen zur Bewertung des praktischen Teils wird auf Antrag der:des Referent:in Praxis festgesetzt, und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a. der:die Studiengangleiter:in bzw. Stellvertretung (Vorsitz);
  - b. Referent:in Praxis;
  - c. Referent:in Theorie;
  - d. optional weitere Kommissionsmitglieder

*Teil 2:  
Theoretischer Teil*

- 7 Die Bewertung der Theoriearbeit erfolgt durch die:den Referent:in Theorie. Bei einer ungenügenden Bewertung in der 6er Skala erfolgt die Beurteilung durch ein Zweitgutachten einer:eines weiteren als Referent:in Theorie tätigen Dozierenden des Studiengangs. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachten.

*Teil 3:  
Mündlicher Teil*

- 8 Die Prüfungskommissionen zur Bewertung des mündlichen Teils der Bachelor-These Prüfung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a. der:die Studiengangleiter:in bzw. Stellvertretung (Vorsitz);
  - b. Referent:in Praxis;
  - c. Referent:in Theorie;
  - d. Externe Experten:innen mit beratender Stimme beim mündlichen Teil der Bachelor-These-Prüfung;
  - e. optional weitere Kommissionsmitglieder.

*Notenkonferenz*

- 9 An der abschliessenden Notenkonferenz der Bachelor-These Prüfung, unter dem Vorsitz des:der Studiengangleiter:in, werden die Prüfungsergebnisse verabschiedet. Die Note der Bachelor-These ergibt sich gemäss Abs. 4.

- Prüfungsdokumentation* 10 Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis Prüfung gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.
- Wiederholung und Nachbesserung* 11 Die Wiederholung und Nachbesserung der Bachelor-Thesis Prüfung ist wie folgt geregelt:
- 12 a. Teil 1: wird der praktische Teil der Bachelor-Thesis als ungenügend bewertet, muss dieser mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist in dem Fall ausgeschlossen.
- b. Teil 2: wird der theoretische Teil als ungenügend bewertet, so kann dieser unabhängig von den anderen beiden Teilen zu einem neuen Thema wiederholt werden.
- c. Teil 3: wird die mündliche Prüfung der Bachelor-Thesis als ungenügend bewertet, so kann diese mit dem Thema des bestandenen praktischen Teils wiederholt werden.
- d. Die Modalitäten der Wiederholungen werden von dem:der Studiengangleiter:in festgelegt. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden.
- Diplomzeugnis Bachelor-Studium* 13 Im Diplomzeugnis wird eine Gesamtnote (10tel Note) des Bachelor-Studiums ausgewiesen mit folgender Gewichtung:
- Prüfungsleistungen der Beurteilungsperiode I, (einfach gewichtet)
  - Prüfungsleistungen der Beurteilungsperiode II + III exkl. Bachelor-Thesis, (zweifach gewichtet)
  - Die Note der Bachelor-Thesis, (dreifach gewichtet)
- Studienabschluss* 14 Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
- a. Gemäss Modulverzeichnis 180 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich abgeschlossen und erworben sind;
- b. Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;
- c. Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Bachelor-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

### Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

#### § 9

#### Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design vom 19. September 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:

Prof. Werner Baumhaki  
Leiter Bachelor-Studiengang Industrial Design

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:

Prof. Dr. Claudia Perren  
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW